

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes
und über die Lohnzahlung**

vom 10. September 1962

(GBl. II S. 633)

i. d. F. der **Dritten DB** vom 28. August 1967

(GBl. II S. 664)ⁱ

und der **Vierten DB** vom 11. Dezember 1968

(GBl. II S. 1049)¹

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. GBl. II 1962 S. II)² wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

- (1) Bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes sind zugrunde zu legen
 1. die in der Anlage genannten Lohn- und Ausgleichszahlungen und
 2. weitere Lohn- und Ausgleichszahlungen, für die in den Rahmenkollektivverträgen oder durch die Leiter der zentralen Organe festgelegt ist, daß sie zum Durchschnittsverdienst gehören.
- (2) Die Leiter der zentralen Organe haben eine Übersicht über alle zum Durchschnittsverdienst gehörenden Lohn- und Ausgleichszahlungen zu veröffentlichen, die in ihrem Bereich gewährt werden und nicht in der Anlage enthalten sind. Die Übersicht ist vorher mit dem *Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission*³ und dem *Minister der Finanzen*³ sowie mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes abzustimmen.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 2

*(aufgehoben)*⁴

1. Durch die Dritte DB, die am 1.9. 1967 in Kraft trat, wurde § 2 aufgehoben und die Anl. durch die Ziffern 16 und 17 ergänzt. Durch die Vierte DB, die am 1. 1. 1969 in Kraft trat, wurde die Anl. durch die Ziff. 18 ergänzt.
2. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 12.
3. Gemäß VO über die Aufhebung bzw. Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet Arbeit und Löhne vom 5. 12. 1963 (GBl. II 1964 S. 13) ist die Mitwirkung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. des Ministers der Finanzen entfallen.
4. Siehe Anm. 1 unter dieser Reg.-Nr.